Your World First

C/M/S/
Law.Tax

"Smart Grids und Renewables – Energiewelt 2.0 aus rechtlicher Perspektive"

Referenten: Susanne Keck & Tilman Lorenz Petersen
Rechtsanwälte bei CMS Hasche Sigle, Hamburg

20. März 2017

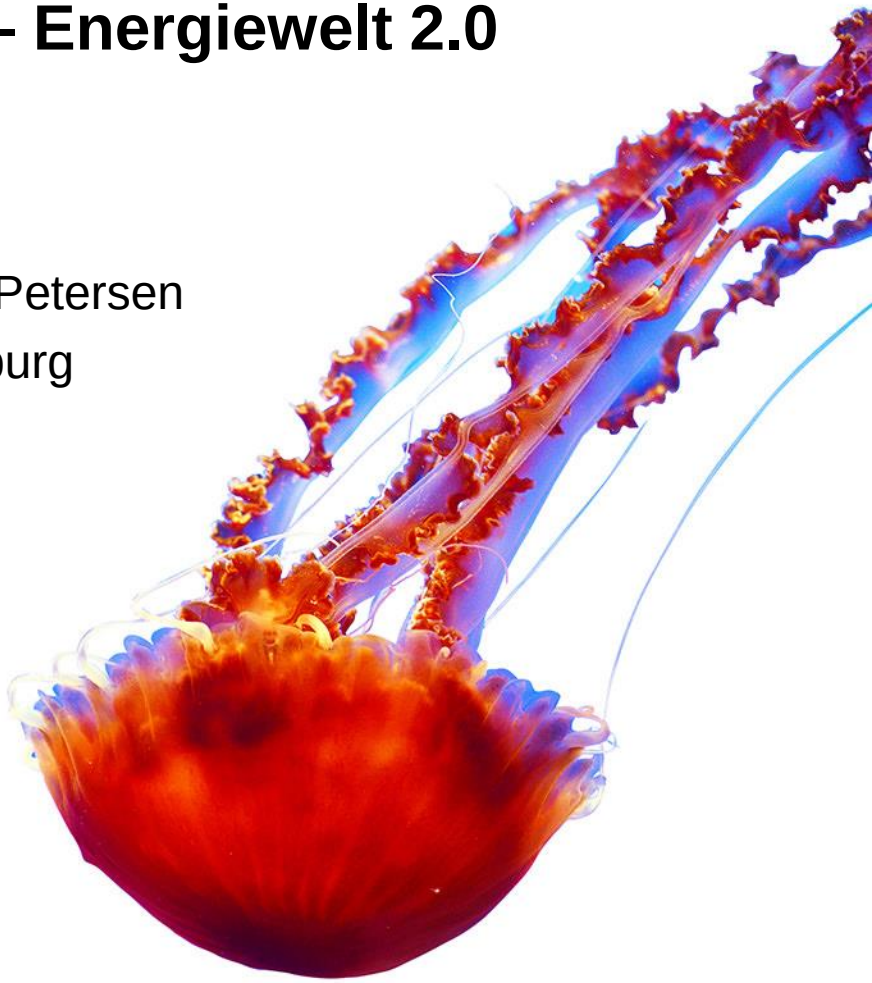

CMS Hasche Sigle

> 880 Partner

> 3.400 Anwälte

38 Länder

59 Städte

> 6.000 Mitarbeiter

World Law Group

I. Themenkomplex: Renewables – Erneuerbare Energien

- Erneuerbare Energien, was ist das?
- Erneuerbare Energien Gesetz (EEG), was soll das?
- Grundsätze der Förderung des Anlagenbetreibers
- Die finanzielle Förderung nach dem EEG
- Besondere Förderungen und Erleichterungen für Gründer
- Relevante Förderung außerhalb des EEG

Erneuerbare Energien, was ist das?

- Ständig erneuernd und damit (für den menschlichen Zeithorizont) unendlich zur Verfügung stehen
- Gesetz: „erneuerbare Energien” [sind]

a) Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie,

b) Windenergie

c) solare Strahlungsenergie,

d) Geothermie,

e) Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Biomethan, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie,

§ 3 Nr. 21 EEG 2017

Erneuerbare Energien Gesetz, was soll das?

<u>§ 1 EEG:</u>

"(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, [...] und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

(2) Ziel dieses Gesetzes ist es, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch zu steigern auf

1. 40 bis 45 Prozent bis zum Jahr 2025,
2. 55 bis 60 Prozent bis zum Jahr 2035 und
3. mindestens 80 Prozent bis zum Jahr 2050.

Dieser Ausbau soll stetig, kosteneffizient und netzverträglich erfolgen."

Erneuerbare Energien Gesetz, was soll das?

Weitere Grundgedanken:

- Marktintegration der erneuerbaren Energien
- Erhaltung der Akteursvielfalt

Grundsätze der Förderung des Anlagenbetreibers

- Vorrangiger Netzanschluss
- Vorrangige Stromabnahme
- Investitionssicherheit durch feststehende Preise

Grundsätze der Förderung des Anlagenbetreibers

Die finanzielle Förderung:

- Einspeisevergütung: Betrag X Cent/kWh
  - Von Experten festgesetzt, Orientierung an Stromgestehungskosten
  - Früher die Regel, heut Ausnahme

- Direktvermarktung und Marktprämie
  - Vergütung aus Einnahmen aus Direktvermarktung und Marktprämie
  - Direktvermarktung = Kaufpreis
  - Marktprämie = Förderung
    - Höhe Marktprämie: Anzulegender Wert – Durchschnittsstrompreis
  - Vergütung = Erlös aus Direktvermarktung + (anzulegender Wert – Durchschnittsstrompreis)
  - Daraus Chancen für Gründer mit kostengünstigen Speicherkonzepten

Grundsätze der Förderung des Anlagenbetreibers

Ausschreibungen des anzulegenden Wertes:

- Ziel: Förderung der günstigsten Technologien
- Steuerung der Menge des Zubaus
- Bei BNetzA müssen Gebote auf anzulegenden Wert abgegeben werden
- Vor Teilnahme an Ausschreibungen teilweise erhebliche Kosten aufzuwenden

Förderung für Gründer und im EEG

- Technologieförderung von Pilotanlagen
  - Nur eingeschränkt interessant für Gründer
- Innovationsausschreibungen
- Bürgerenergiegesellschaften

Förderung für Gründer und im EEG

- Pilotwindenergieanlagen an Land
  - Neue Typen von etablierten Herstellern
  - Forschungsanlagen → Förderung durch das BMWi
- Pilotanlagen Wind auf See
- Vorteil: feste Vergütung und keine Ausschreibung

Förderung für Gründer und im EEG

- Innovationsausschreibungen
  - 2018: für Anlagen oder Anlagenkombinationen
  - 50MW pro Jahr
  - Besondere Netz- oder Systemdienlichkeit
    - Innovation bei Bau, Betrieb, Flexibilität, Minderung der Abregelung
  - Anreiz für Innovation: Nicht zwingend das günstigste Gebot gefördert
  - Derzeit Erarbeitung von Eckpunkten

Förderung für Gründer und im EEG

Bürgerenergiegesellschaften

- Wichtig für diejenigen, die Windparks bauen wollen
- Teilnahme an Ausschreibung braucht Genehmigung, Ausnahme für Bürgerenergiegesellschaften
  - Mindestens 10 natürlich Personen als Mitglieder
  - 51% der eigner müssen im Landkreis wohnen
  - Kommune muss Beteiligung angeboten werden
  - Weitere Vorteile:
    - Geringere Sicherheiten
    - Umplanung begrenzt möglich
    - Höchster Wert einer Gebotsrunde

Relevante Förderung außerhalb des EEG

- KfW:
  - Programm 270, EE Standard
    - Förderung aller EE Technologien und Batteriespeicher, Projekte zu Flexibilisierung der Stromnachfrage
    - Förderung bis zu 50 Mio. EUR zinsgünstige Darlehen
  - Programm 273, Offshore Wind
    - Bis zu 700 Mio. bei bestimmten Finanzierungvarianten
  - ERP Innovationsprogramm
    - Etablierte Gründer (2 Jahre Geschäftstätigkeit)
    - Digitalisierung der Energieversorgung
    - Fokus auf "marktnahe Forschung und Weiterentwicklung

II. Themenkomplex: Smart Grids – intelligentes Energieversorgungssystem

Gliederungsüberblick:

1. Überblick über ein intelligentes Energieversorgungssystem

   a) Was versteht man unter einem Smart Grid?
   b) Welche Komponenten zählen dazu?

2. Überblick über den Rechtsrahmen

   → besonderer Fokus auf Möglichkeiten des Energiemarktzutritts für neue Marktanbieter

1. Überblick über ein intelligentes Energieversorgungssystem

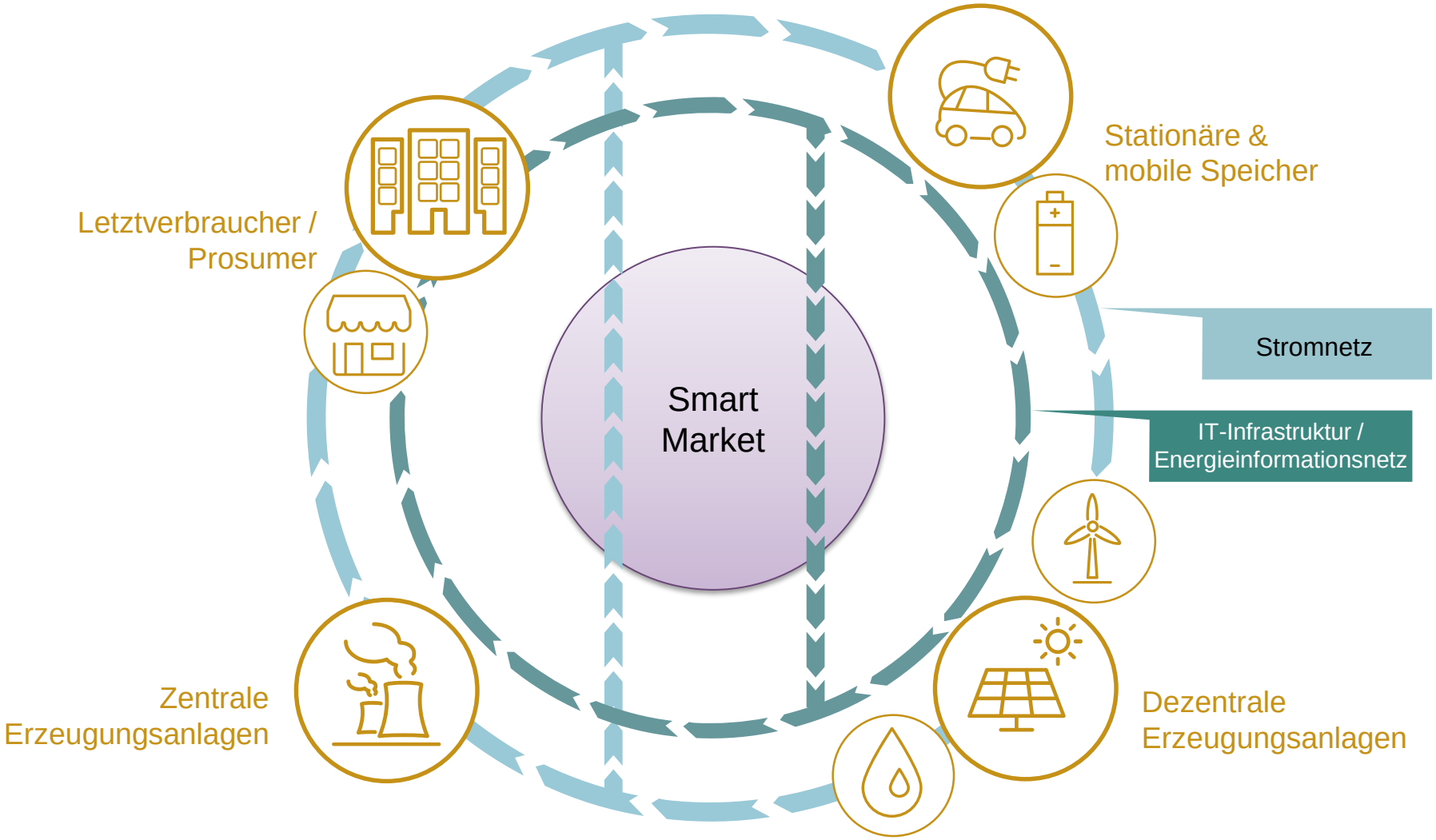

1. Überblick über ein intelligentes Energieversorgungssystem

a) Definition eines Smart Grid:

"Intelligentes Netz ist ein Stromnetz, das auf kosteneffiziente Weise **das Verhalten und die Handlungen** aller daran angeschlossenen Nutzer – einschließlich Erzeuger, Verbraucher und Akteure, die sowohl Erzeuger als auch Verbraucher sind – **integrieren** kann, damit ein **wirtschaftlich effizientes und nachhaltiges Stromnetz** mit geringen Verlusten, hoher Qualität, großer Versorgungssicherheit und hoher technischer Sicherheit gewährleistet wird"
(siehe Art. 2 Nr. 7 EU-Verordnung 347/2013)

1. Überblick über ein intelligentes Energieversorgungssystem

b) Welche Komponenten zählen dazu:

- Investitionen in die Energieinfrastruktur
  - Smart Metering Systeme / intelligente Messsysteme
  - (Investitionen in intelligente Netztechnologien)

- Energieinformationsnetz

- Smart Market / intelligenter Strommarkt

- Energiespeicher
  - Stationäre Speicher → sektorale Speicher; (Power to Gas/Heat)
  - (Mobile Speicher → Elektromobilität)

2. Überblick über den Rechtsrahmen

- Verschiedene Gesetzesnovellen in den vergangenen Jahren (insbesondere 2011 und 2016)

- Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende und Strommarktgesetz

- Bedeutende Vorgaben außer im EEG und EnWG sowie nachgeordneten Rechtsverordnungen nunmehr insbesondere auch im Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

- Relevante Vorgaben insgesamt weit verstreut: im KWKG, der ARegV, der StromNEV, StromNEV, StromStG, hinzu kommt eine Schicht von EU-Vorgaben

a) Einbau von intelligenten Messsystemen beim Verbraucher

- „Rollout“ intelligenter Messsysteme:
  - Drei Fallgruppen im Messstellenbetriebsgesetz
  - Festlegung von Preisobergrenzen zur Bestimmung der wirtschaftlichen Vertretbarkeit des Einbaus
  - Für Letztverbraucher & Anlagenbetreiber: Frage der Verhältnismäßigkeit des Einbaus
  - Für grundzuständigen Messstellenbetreiber: Frage der Wirtschaftlichkeit des Einbaus

b) Energieinformationsnetz

- Datensicherheits- und datenschutzrechtliche Risiken
  → Gefahr des gläsernen Kunden

- Produktbezogener Sicherheitsansatz: Vorgaben des BSI-Schutzprofils

- Sternförmige Datenkommunikation: Paradigmenwechsel

- Wichtige neue Marktrolle: Smart Meter Gateway Administrator

c) Intelligenter Strommarkt

- Abstimmung der Flexibilisierungsoptionen zur
  1. effizienten Nutzung der Netzkapazität
  2. Steuerung von Erzeugung und Verbrauch

- Möglichkeiten für Energiedienstleister: Erbringung von Energiemanagement, etwa in Bezug auf virtuelle Kraftwerke

- Beseitigung von Markteintrittshemmnissen insbesondere für:
  1. Betreiber von EE-Anlagen
  2. Aggregatoren / Energiedienstleister

d) Stromspeicher

- Rechtliche Einordnung anhand der bestehenden Kategorien Erzeuger oder Letztverbraucher, keine eigenständige Definition

- Keine direkten Förderanreize für die Errichtung eines Stromspeichers, realistischerweise derzeit auch kein Bedarf

- Privilegierungen in Bezug auf Netzentgelte, Abgaben, Umlagen zur Verhinderung von Doppelbelastungen

- Erhalt der EE-Marktprämie bei Zwischenspeicherung, aber nur bei Zwischenspeicherung "vor dem Netz"

Your World First

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

CMS Hasche Sigle
Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB
Stadthausbrücke 1-3
20355 Hamburg, Germany
www.cms.law

Susanne Keck, LL.M.

T +49 40 37630 374
E Susanne.Keck@cms-hs.com

Tilman Lorenz Petersen, LL.M. (Columbia University)

T +49 40 37630 338
E Tilman.Petersen@cms-hs.com